

**Zeitschrift:** Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn

**Herausgeber:** Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

**Band:** 23 (1894)

**Rubrik:** Grundlagen und Umfang der Unternehmung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

An die  
Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

---

**Tit.**

Wir beehren uns, der Generalversammlung der Gotthardbahngesellschaft unseren dreiundzwanzigsten, das Jahr 1894 umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen.

**I. Grundlagen und Umfang der Unternehmung.**

Wir müssen hier zu unserm Bedauern mitteilen, daß auch im Jahre 1894 die Baufristen für die nördlichen Zufahrtslinien noch nicht festgestellt werden konnten. Für die Mitbenutzung unserer Gemeinschaftsstation Arth-Goldau ist eine Entscheidung des schweiz. Eisenbahndepartementes erfolgt, die die Angelegenheit im Sinne unserer Begehren geregelt und damit ein weiteres Vorgehen in der Aufstellung der Baupläne ermöglicht hat.

Hierüber, sowie über die Beschaffung der weiter erforderlichen Geldmittel für den Ausbau unserer Unternehmung werden wir zweckmäßiger an anderer Stelle Bericht erstatten.

**II. Gesellschaftsorgane.**

Der Verwaltungsrat hat seine Geschäftsordnung reglementarisch festgestellt und folgende die Organisation der Verwaltung betreffende Bestimmung in dieselbe aufgenommen:

„Der Verwaltungsrat bestellt jeweilen in der Sitzung, in welcher die Geschäfte für die ordentliche Generalversammlung festgestellt werden, einen Ausschuß von drei Mitgliedern, der den nächstfolgenden Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zu prüfen und zu Handen des Verwaltungsrates zu begutachten hat. Kein Mitglied soll länger als drei aufeinander folgende Jahre diesem Ausschusse angehören.

„Außerdem wählt der Verwaltungsrat in der gleichen Sitzung jeweilen auf die Dauer eines Jahres einen Ausschuß von zwei Mitgliedern, der jährlich mindestens zweimal eine genaue Revision der Hauptkasse und des